

Handreichung Nr. 2

**Umgang mit Kirchenaustritten
Pastoral des Wiedereintritts**

**Pastorale Handreichung
des Bistums Chur**

Chur, 31. März 2005

Handreichung verabschiedet vom Bischofsrat im Juni 2004

Bezugsquelle:

Bischöfliches Ordinariat, Hof 19, Postfach 133, 7002 Chur

Tel. 081 258 60 00, Fax 081 258 60 01, Email: kanzlei@bistum-chur.ch

Umgang mit Kirchenaustritten Pastoral des Wiedereintritts

Pastorale Handreichung des Bistums Chur

Inhaltsverzeichnis:

1.	Erstes Kapitel: Grundsätzliche Überlegungen	3
2.	Zweites Kapitel: Das Verhalten der Kirchenaustritten	7
3.	Drittes Kapitel: Die Folgen des Kirchenaustritts und der pastorale Umgang mit Ausgetretenen	12
4.	Viertes Kapitel: Die seelsorgerliche Kontaktnahme mit Ausgetretenen und deren „Wiederaufnahme“	16
5.	Fünftes Kapitel: Pastorale Wege, Kirchenaustritte zu vermeiden	18

Umgang mit Kirchenaustritten Pastoral des Wiedereintritts

Pastorale Handreichung des Bistums Chur

Erstes Kapitel: Grundsätzliche Überlegungen

1. Die Gliedschaft in der Kirche in deren eigenem Verständnis

I.1.1 Das feststellbare Kriterium der Zugehörigkeit zur Kirche ist die Taufe. Sie ist die Grundlage für die Teilnahme am kirchlichen Leben, insbesondere für den Empfang der übrigen Sakramente (vgl. CIC 204 und 849). Voll in der kirchlichen Gemeinschaft stehen jene Getauften, die im sichtbaren Verband der Kirche durch das gemeinsame Glaubensbekenntnis, den Empfang der Sakramente und die kirchliche Leitung und Gemeinschaft mit Christus verbunden sind (vgl. CIC 205, LG 14).

I.1.2 Die Kirchenmitgliedschaft ist nicht rein geistiger Art. Sie findet ihren sichtbaren Ausdruck in der Zugehörigkeit zu einer konkreten kirchlichen Struktur (Bistum, Pfarrei). Sie bringt auch materielle Verpflichtungen mit sich.

I.1.3 Bezüglich letzterer legt das kirchliche Gesetzbuch unter anderem in CIC 222 fest: „Die Gläubigen sind verpflichtet, für die Erfordernisse der Kirche Beiträge zu leisten, damit ihr die Mittel zur Verfügung stehen, die für den Gottesdienst, die Werke des Apostolats und der Caritas sowie für einen angemessenen Unterhalt der in ihrem Dienst Stehenden notwendig sind. Sie sind auch verpflichtet, die soziale Gerechtigkeit zu fördern und, des Gebotes des Herrn eingedenk, aus ihren eigenen Einkünften die Armen zu unterstützen“.

I.1.4 Diese kirchliche Pflicht der materiellen Beitragsleistung an die Pfarrei und an die Ortskirche (Bistum) wird bei uns hauptsächlich durch die Kirchensteuer abgegolten.

2. Die Zugehörigkeit zur katholischen Kirche in staatskirchenrechtlicher Sicht

I.2.1 Die Kirchenmitgliedschaft wird heute in allen Kantonen unseres Bistums öffentlich-rechtlich anerkannt vermittelt der Zugehörigkeit zu einer staatskirchenrechtlich konstituierten Kirchgemeinde, bzw. römisch-katholischen Körperschaft oder "Kantonalkirche". Die Pfarreien und das Bistum dagegen geniessen in aller Regel keine öffentlich-rechtliche Anerkennung.

I.2.2 Als Mitglied der Kirchgemeinde und der kantonalen Körperschaft wird jeder Katholik und jede Katholikin betrachtet, der bzw. die in der betreffenden Gemeinde und im betreffenden Kanton seinen bzw. ihren Wohnsitz hat und nicht formell erklärt hat, dass er bzw. sie nicht dazu gehört.

I.2.3 Durch die Anerkennung gewährt der Staat den Kirchgemeinden im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung das Steuerrecht für kirchliche Zwecke.

3. Die Aufzeichnung der Kirchenmitgliedschaft

Diese komplexe rechtliche Situation führt zu folgender Regelung für die Aufzeichnung der Kirchenmitgliedschaft:

I.3.1 **Das Pfarramt** führt die Kirchenbücher (Taufbuch, Firmbuch, Trauungsbuch, Totenbuch). Es führt das Verzeichnis bzw. die Kartei der Kirchenmitglieder mit Wohnsitz auf seinem Gebiet. Dies geschieht nach den Weisungen des Diözesanbischofs oder der Bischofskonferenz. Da die Taufe zugleich die Mitgliedschaft in der öffentlich-rechtlichen Körperschaft begründet, macht das Pfarramt gegebenenfalls nach einer Taufe bzw. einer Konversion auch der Kirchgemeinde eine entsprechende Mitteilung.

I.3.2 **Die Kirchgemeinde** führt das Verzeichnis bzw. die Kartei der Kirchenmitglieder in Zusammenarbeit mit dem Pfarramt oder den Pfarrämtern auf ihrem Gebiet und in Zusammenarbeit mit der Einwohnergemeinde. Dies tut sie, damit die Kirchenmitglieder ihre Rechte im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Körperschaft wahrnehmen und ihre Kirchensteuerpflicht erfüllen können. Die Aufnahme von Erwachsenen in die Kirche wird auch der politischen Gemeinde mitgeteilt, damit die Kirchensteuerpflicht wahrgenommen werden kann.

4. Der sogenannte Kirchenaustritt

I.4.1 Im Sinne der durch die Bundesverfassung garantierten Glaubens- und Gewissensfreiheit muss die Möglichkeit eines Austritts aus der staatskirchenrechtlichen Organisation gewährleistet sein. Die kantonalen staatskirchenrechtlichen Gesetze sehen deshalb diese Möglichkeit vor und haben die Modalitäten des Austritts zu regeln.

I.4.2 Da sich die Mitgliedschaft in der Kirchgemeinde und in der kantonalen kirchlichen Körperschaft auf Grund der Zugehörigkeit zur römisch-katholischen Kirche ergibt, betrachtet das Staatskirchenrecht in der Regel jede Austrittserklärung aus der Kirchgemeinde auch als Erklärung der nicht (mehr) Zugehörigkeit zur katholischen Kirche. Zu beachten ist jedoch, dass nach dem katholischen Kirchenrecht kein Zwang besteht, Mitglied irgendeiner Körperschaft zu sein.

5. Der Kirchenaustritt aus kirchenrechtlicher Sicht

I.5.1 Weil das katholische Kirchenrecht keine einfache Austrittserklärung kennt, schon gar nicht gegenüber einer staatskirchenrechtlichen Instanz, ergibt sich für die einzelnen Fälle eine Rechtsunsicherheit.

I.5.2 Aus der vollen Gemeinschaft der katholischen Kirche scheidet man nur bei Vorliegen von Schisma, Häresie oder Apostasie aus. Am ehesten verwirklicht sich dieser Tatbestand, wenn jemand, der katholisch getauft ist, sich einer anderen christlichen Konfession oder einer nichtchristlichen Religionsgemeinschaft anschliesst oder öffentlich und beharrlich den

Glauben leugnet, bzw. den christlichen Glauben wirklich ablehnt oder bekämpft. Dagegen ist es dem katholischen Kirchenrechtsverständnis fremd, dass man durch einen einfachen Verwaltungsakt gegenüber einer staatskirchenrechtlichen Behörde sich selbst zum Schismatiker, Häretiker oder Apostaten erklären kann.

I.5.3 Dennoch ist eine staatskirchenrechtliche Austrittserklärung manchmal auch ein Ausdruck für die Weigerung, die Kirche materiell zu unterstützen, und damit ein Verstoss gegen die kirchliche Solidarität (CIC 222 § 1), oder sogar gegen die Bekenntnispflicht der Getauften (KKK 1816, 2471) und gegen die kirchliche 'Communio' (CIC 209). Sie darf deshalb nicht leicht genommen werden, weil sie der Kirchenzugehörigkeit der austretenden Personen, objektiv gesehen, eine Wunde zufügt. Selbst wenn die Austrittserklärung normalerweise nicht unmittelbar eine kirchliche Strafe (Exkommunikation) nach sich zieht, kann im öffentlichen Bereich (forum externum) das verursachte Ärgernis schwer wiegen und darf pastoral nicht übergangen werden.

I.5.4 Um die Tragweite und die Folgen einer konkreten Austrittserklärung zu beurteilen, ist primär der Ortsordinarius zuständig. In jenen Fällen, bei denen der Pfarrer nach den erforderlichen Abklärungen zur Überzeugung gelangt ist, dass es sich um Häresie, Apostasie oder Schisma im eigentlichen Sinn handelt, wird er die entsprechenden Unterlagen an das Bischöfliche Ordinariat, bzw. an das regionale Generalvikariat weiterleiten (vorgedruckte Formulare können beim Bischöflichen Ordinariat bezogen werden).

Zweites Kapitel: Das Verhalten bei Kirchenaustritten

1. Die Aufgabenverteilung zwischen staatskirchenrechtlicher Behörde (Kirchenpflege oder Kirchgemeindevorstand) und Pfarramt

II.1.1 Wenn ein Kirchenaustritt in rechtsgültiger Form einer Kirchgemeinde mitgeteilt wird¹, soll er erst formell zur Kenntnis genommen werden, wenn das Kirchgemeindeorgan die zuständigen Seelsorgenden benachrichtigt hat, damit diese, wenn irgendwie möglich, ein Gespräch mit der betreffenden Person führen können.

II.1.2 Das Kirchgemeindeorgan bittet den Pfarrer, ein Schreiben an die Person zu richten, die den Austritt erklärt hat. Dieses Schreiben soll jeden bürokratischen Anstrich meiden. In respektvollem Ton kommen verschiedene Punkte zur Sprache: den Empfang bestätigen; die Zuständigkeiten erläutern; zugleich wesentliche Anliegen des kirchlichen und pfarreilichen Lebens in Erinnerung rufen; vor allem ein Seelsorgegespräch mit dem Pfarrer oder mit einer vom Pfarrer bezeichneten Person anbieten. Das Schreiben soll gegebenenfalls auch den Dank für das langjährige Mitwirken zum Ausdruck bringen.

¹ Zur Rechtsgültigkeit einer Austrittserklärung wird aus staatskirchenrechtlicher Sicht angemerkt, "für die Austrittserklärung dürfe seitens des Gesetzgebers die Einhaltung gewisser Formen verlangt werden, namentlich um einen überstürzten Austritt zu verhindern. Neben der mündlichen kann die schriftliche oder die qualifizierte schriftliche [mit von einer Amtsperson beglaubigter Unterschrift] verlangt werden; auch die Einrichtung eines Verfahrens mit einer gewissen Bedenkzeit ist nicht unzulässig. Keine gültige Austrittserklärung stellt das Leerlassen des Feldes "Konfession" auf der Steuererklärung dar." (RENÉ PAHUD DE MORTANGES, Die Erklärung des Austritts aus der römisch-katholischen Kirche. Kirchenrechtliche und staatsrechtliche Konsequenzen. Studie erstellt im Auftrag der Römisch-Katholischen Zentralkonferenz der Schweiz. Mai 2003, S. 17).

II.1.3 Wird das Gesprächsangebot nicht angenommen oder verläuft das Gespräch so, dass der Austritt bekräftigt wird, teilt der Pfarrer dies dem Kirchgemeindeorgan mit.

II.1.4 Das Kirchgemeindeorgan stellt mit einem Begleitschreiben der austretenden Person ihre Verfügung zu, dass sie vom Austrittschreiben Kenntnis genommen hat. Sie weist auf den Verlust der Rechte und Pflichten im Rahmen der Kirchgemeinde hin, teilt aber auch mit, dass der Wiedereintritt jederzeit offen steht und dass zu einer Lösung die Hilfe der Kirchgemeinde zugesichert bleibt. Sie hat jedoch keine Diskussion über die Austrittsgründe zu führen, es sei denn, es werden ausdrücklich Gründe genannt, die das staatskirchenrechtliche System, das Kirchgemeindeorgan selbst oder bestimmte materielle Aspekte betreffen.

II.1.5 Das Kirchgemeindeorgan informiert den zuständigen Pfarrer, damit gegebenenfalls in der Taufpfarre ein entsprechender Eintrag im Taufbuch vorgenommen werden kann (siehe unten II.4).

2. Die Aufgaben der Seelsorgenden

II.2.1 Es gehört zur Pflicht aller Seelsorgenden, in erster Linie des Pfarrers, sich über die Motive der Austretenden ins Bild zu setzen, mit ihnen das Gespräch zu suchen und Rückschlüsse für die Pastoral zu ziehen.

II.2.2 Das Seelsorgegespräch wird vom Pfarrer geführt oder von einer Person, die dieser bezeichnet. Es wird individuell gestaltet.

II.2.3 Im Gespräch wird auf die pastoralen Folgen des Kirchengaustritts hingewiesen (allenfalls auch für die Kinder). Zugleich wird die Bereitschaft ausgesprochen, weiterhin für einander offen zu sein. Seelsorgliche Dienstleistungen der Pfarrei sind nicht in jedem Fall ausgeschlossen (vgl. Kapitel 3). Ein Wiedereintritt ist jederzeit möglich.

II.2.4 Der Gesprächsführende wird sich besonders dort engagieren, wo hinter dem Austritt eine wirkliche seelische Not steht. Kirchengaustritte können auch einen Notschrei darstellen.

II.2.5 Kirchenaustritte erfolgen oft - auch uneingestanden - , um der Kirchensteuer zu entgehen, zum Beispiel wenn in gemischten Ehen für den katholischen Teil ein höherer Steuersatz gefordert wird. Wo eine finanzielle Notlage besteht, soll die Möglichkeit des Steuererlasses innerhalb der gesetzlichen Möglichkeiten ausgeschöpft und eventuell andere Hilfe angeboten werden. Wo dagegen die Vermutung eines Austritts bloss aus der Kirchgemeinde besteht, ist ausser der staatlich geschützten finanziellen Leistungspflicht gegenüber der Kirchgemeinde die persönliche Gewissensverpflichtung zur finanziellen Solidarität ins Gespräch zu bringen, eine Verpflichtung, die nicht durch irgendwelche freiwillige Wohltätig-keitsspenden abgegolten werden kann.

3. Die Klärung der kirchenrechtlichen Tragweite einer Austrittserklärung

II.3.1 Im Gespräch wird der Pfarrer zu erkunden versuchen, welche Absicht mit der Austrittserklärung verbunden ist, und damit so weit wie möglich die Rechtsunsicherheit klären, die mit der doppelten "Kirchenzugehörigkeit" in den meisten Schweizer Kantonen gegeben ist:

II.3.2 Aus **staatskirchenrechtlicher Sicht** geht die Rechtsvermutung dahin, dass die Austrittserklärung als Wille zum Austritt aus der Gemeinschaft der römisch-katholischen Kirche als solcher betrachtet werden muss. Das ist weder eine theologische noch eine kirchenrechtliche Beurteilung. Die genannte "Vermutung" begründet jedoch eine staatskirchenrechtliche Verbindlichkeit mit den entsprechenden Folgen (Verlust des Stimmrechts, Steuerbefreiung, etc.).

II.3.3 Aus **kirchlicher Sicht** und vor allem aus theologischen und seelsorgerlichen Gründen kann dagegen eine Erklärung des Kirchenaustritts oder der Nichtzugehörigkeit zur katholischen Kirche, die gegenüber einer nicht kanonischen Instanz abgegeben wird, nicht ohne weiteres als "formeller Akt" mit allen kirchenrechtlichen Folgen gelten. Dass jemand, der dem Kirchgemeindeorgan eine Austrittserklärung einreicht, auch eine Trennung von der Gemeinschaft der katholischen Kirche (d.h. zumindest ein Schisma) will, muss von Fall zu Fall bewiesen werden.

II.3.4 Folglich ist zu fragen, ob die vorliegende Austrittserklärung kirchenrechtlich so schwerwiegend ist, dass sie zwingend eine Änderung des kanonischen Personenstandes mit sich bringen würde. Dies wäre dann der Fall, wenn der oder die Austretende eine ausdrückliche Willenserklärung in diesem Sinne abgegeben hätte. Solange dies nicht der Fall ist, muss aus seelsorgerlichen Gründen bis zum Beweis des Gegenteils angenommen werden, dass mit der Austrittserklärung kein Bruch mit der Gemeinschaft der katholischen Kirche gemeint war.

II.3.5 Wenn kein Gespräch möglich ist, muss der vermutliche Wille der austretenden Person aus ihrem praktischen Verhalten erschlossen werden: z. B. aus dem Übertritt in eine andere Religionsgemeinschaft oder aus dem hartnäckigen Beharren auf Lehren, die mit dem katholischen Glauben unvereinbar sind. Blosser Gleichgültigkeit gegenüber der katholischen Kirche oder Schwierigkeiten mit ihr sind noch kein genügender Grund, dass jemand im Taufbuch als Apostat, Häretiker oder Schismatiker verzeichnet wird.

II.3.6 Dabei darf auch nicht übersehen werden, dass die Bindung an die Kirche, gesamthaft gesehen, abgenommen hat, was sich besonders am Rückgang des Gottesdienstbesuches zeigt. In anderen staatskirchenrechtlichen Verhältnissen haben solche Gläubige keinen "Kirchenaustritt" zu tätigen, um sich der kirchlichen Beitragspflicht zu entziehen. Pastoral gesehen, sollten wir solche gleichgültig gewordene Gläubige bei entsprechender Gelegenheit (Heirat, Geburt eines Kindes, Krankheit, Todesfall...) behutsam wieder für den Glauben zu gewinnen suchen und sie der kirchlichen Praxis wieder näher bringen.

4. Der Vermerk im Taufbuch

II.4.1 Ein „Kirchenaustritt“ im schweizerischen Sinn wird nach dem Gesagten in den meisten Fällen keinen kanonischen Eintrag im Taufbuch erfordern. Dieser würde die kanonische Nichtzugehörigkeit zur katholischen Glaubensgemeinschaft bezeugen (beispielsweise nach Übertritt in eine andere Glaubensgemeinschaft) und damit gemäss CIC 1117 auch von der kanonischen Formpflicht bei der Eheschliessung entbinden.

II.4.2 In der Pfarreikartei soll dagegen ein Kirchenaustritt in jedem Fall vermerkt werden, damit dieses Faktum später bei Inanspruchnahme kirchlicher Dienste gegebenenfalls berücksichtigt werden kann. Wünschenswert im Hinblick auf die Seelsorge ist ein in geeigneter Form anzulegendes Verzeichnis der Kirchenaustritte.

Drittes Kapitel: Die Folgen des Kirchenaustritts und der pastorale Umgang mit Ausgetretenen

1. Grundsätzliches

III.1.1 Aus der Sicht der Kirchengemeinde besteht kein Anspruch mehr auf seelsorgerliche Dienste. Aber es gibt pastorale Gründe, abweichend zu handeln. Dies ist nicht staatskirchenrechtlich, sondern pastoral zu beurteilen und zu entscheiden. Denn grundsätzlich hört die Heilssorge der Kirche für einen Getauften mit dessen Kirchenaustritt nicht auf. Zuständig für die Entscheidung ist jener Pfarrer, der Jurisdiktionsträger ist.

III.1.2 Diese Heilssorge sollen die Ausgetretenen - ohne Aufdringlichkeit, mit Klugheit - auch spüren können. Die Tür soll auch den Ausgetretenen jederzeit offen stehen. Von diesem Grundsatz her sind die Fragen anzugehen, die sich im Zusammenhang mit der Sakramentenspendung und mit Beerdigungen stellen.

III.1.3 Von einer Person, die ausgetreten ist und trotzdem seelsorgerliche Dienste oder den Religionsunterricht für ihre Kinder wünscht, kann anstelle der Kirchensteuer ersatzweise eine materielle Gabe erwartet werden. Solche Personen sind zu motivieren, eine Spende für einen kirchlichen oder kirchennahen Zweck zu entrichten.

2. Besondere Fälle kirchlicher Dienste

III.2.1 Die kirchliche Eheschliessung

Wenn ein Brautpaar sich für eine kirchliche Hochzeitsfeier meldet, von dem ein Teil ausgetreten ist, soll man diesen Brautleuten zwar verständnisvoll entgegenkommen, aber im Gespräch zugleich auch auf die Möglichkeit eines Wiedereintritts hinweisen, wie dies im Hinblick auf den Empfang des Ehesakraments und auf eine christliche Kindererziehung sinnvoll erscheint.

Ist der Kirchenaustritt als eigentlicher Glaubensabfall im Taufbuch eines der Ehepartner eingetragen, muss vor der Eheschliessung der Ortsordinarius angefragt werden.

Sind dagegen beide Teile ausgetreten und kann sich keiner zu diesem Zeitpunkt zu einem Wiedereintritt bereit erklären, ist ein vorläufiger Verzicht auf eine kirchliche Trauung nahelegen und auf die Möglichkeit hinzuweisen, diese allenfalls später nachzuholen.

III.2.2 Die Taufe

III.2.2.1 Bezüglich der Taufe von Kindern ausgetretener Eltern ist auf die Notwendigkeit eines eingehenden Taufgesprächs hinzuweisen, welches einerseits klären soll, ob die Bitte der Eltern einem echten Glauben oder nur der Konvention oder ähnlichen Motiven entspringt, und ob eine religiöse und kirchliche Erziehung des Kindes genügend gewährleistet ist. Andererseits müssen die Eltern darauf aufmerksam gemacht werden, dass der Glaube immer auch kirchlicher Glaube ist, und dass die Taufe des Kindes seine Aufnahme in die Gemeinschaft der Kirche bedeutet.

III.2.2.2 Wenn das Kind jedoch schon älter und in der Lage ist, den Wunsch nach der Taufe zu äussern, ist seine persönliche Motivation ernst zu nehmen.

III.2.2.3 Im Einzelfall können die Empfehlungen der diözesanen *Weisungen zur Taufpastoral* wegleitend sein, namentlich die folgenden:

III.2.2.3.1 „Auch eine Tauffeier als „Kirche bei Gelegenheit“ darf nicht disqualifiziert werden, sondern soll als Chance begriffen werden, Menschen vor das Geheimnis ihres Lebens zu führen. Darauf können weitere Schritte auf dem Weg zu Glauben und Kirche folgen. Diese Chance besteht, auch wenn es zunächst bei einer punktuellen Begegnung mit der Kirche bleibt. Der Sinn für das Mögliche kann in der Taufpastoral Gelassenheit schenken“ (1).

III.2.2.3.2 „Den Eltern soll etwas angeboten werden, was sie bejahen können. So kann zur Sprache gebracht werden, ob ein Taufaufschub sinnvoll sei, im Sinn einer von den Eltern selbst gewählten Bedenk- und Reifephase. Die Synode 72 hat in solchem Zusammenhang die Möglichkeit

eines „Ritus der ersten Begegnung“, eine Segnungsfeier für das betreffende Kind in Erwägung gezogen. Bei einer solchen Feier darf weder der Eindruck einer Verweigerung der Taufe noch einer Quasi-Tauffeier entstehen“ (5).

III.2.2.3.3 “Die Norm, wonach wenigstens ein Pate der katholischen Konfession angehören muss², ist erfahrungsgemäss nicht in jedem Fall erfüllbar. Lässt sich beim besten Willen kein geeigneter katholischer Pate finden, so kann die Taufe dennoch gespendet werden, sofern die Erziehung im katholischen Glauben gewährleistet wird. Als ‚Paten‘ angemeldete Nichtkatholiken³ sind als Zeugen (Testes) im Taufbuch einzutragen“ (10).

III.2.3 Religionsunterricht der Kinder

Zunehmend wünschen Schulkinder, deren Eltern aus der Kirche ausgetreten sind, und die zum Teil auch nicht getauft sind, den Religionsunterricht zu besuchen. Dies soll nach Absprache mit den Eltern durchaus möglich sein. Handelt es sich dabei um die Zeit der Vorbereitung zur Erstkommunion, muss deutlich darauf hingewiesen werden, dass eine Zulassung zur Erstkommunion ohne Taufe nicht möglich ist.

III.2.4 Erstkommunion und Firmung

Das Gleiche wie für die Taufe gilt sinngemäss auch für die Zulassung zur Erstkommunion und Firmung. Wo die Eltern ausgetreten sind, soll ein pastorales Gespräch geführt werden, um die Motive für die Feier der Sakramente abzuklären. Hier ist aber auch besonders darauf zu achten, wie weit das Kind selbst für die Erstkommunion oder für die Firmung religiös motiviert ist.

Wünscht ein ungetauftes Kind für die Erstkommunion getauft zu werden, ist dies mit dem Kind und den Eltern sorgfältig zu klären. Wo Kinder die unmittelbar Betroffenen sind, müssen die pastoralen Aspekte vor den finanziellen oder anderen den Vorrang haben. Taufvorbereitung und

² und nicht den Austritt erklärt haben sollte
³ auch Ausgetretene

Kommunionvorbereitung können und sollen in diesem Fall Hand in Hand gehen.

III.2.5 Gottesdienstbesuch und Kommunionempfang

Wenn aus der Kirche Ausgetretene regelmässig Gottesdienste besuchen, soll der Seelsorgende sie in einem Gespräch auf die gemeinschaftlich-kirchlichen Aspekte der Sakramente aufmerksam machen. Wer Eucharistie feiert, bekennt sich zur kirchlichen Gemeinschaft und soll dies auch durch sein übriges Verhalten zum Ausdruck bringen. Man sollte versuchen, sie für konkrete Einsätze in der Pfarrei zu gewinnen, und sich bemühen, dass sie sich immer mehr integriert fühlen. Dann werden sie mit der Zeit wieder bereit sein, sich öffentlich und rechtlich zu dieser Gemeinschaft zu bekennen und sie auch materiell zu unterstützen.

III.2.6 Kirchliche Bestattung

Wenn eine kirchliche Bestattung für einen Ausgetretenen verlangt wird, ist zuerst auf die Respektierung des Willens des Verstorbenen zu verweisen. Anlässlich des Austritts soll im Falle eines eigentlichen Glaubensabfalls darauf hingewiesen werden, dass damit grundsätzlich der Anspruch auf eine kirchliche Bestattung verwirkt wird. Besonders dann, wenn auch die nächsten Verwandten aus der Kirche ausgetreten sind und bei diesem Entscheid bleiben, ist eine kirchliche Bestattung nicht angebracht.

Wo hingegen die Angehörigen mit der Kirche verbunden sind, ist es pastoral richtig, bei der Beerdigung zu assistieren, weil es dann in erster Linie darum geht, den Angehörigen in ihrem Leid beizustehen. Dabei ist so weit möglich im Gespräch mit den Angehörigen zu klären, in welcher Form die Beerdigung gestaltet werden soll, um sowohl der verstorbenen Person, wie auch den Angehörigen und den Pfarremitgliedern möglichst gerecht zu werden. Ein angemessenes finanzielles Entgelt ist angebracht. Es soll einem Werk der kirchlichen Diakonie zukommen. In unseren Verhältnissen ist von einer eigentlichen Tarifordnung abzusehen.

Viertes Kapitel: Die seelsorgerliche Kontaktnahme mit Ausgetretenen und deren „Wiederaufnahme“

1. Das seelsorgerliche Gespräch

IV.1.1 Nach dem Vorbild des guten Hirten, der zuerst das verlorene Schaf sucht, soll der Kontakt mit den Ausgetretenen seitens der Seelsorgenden, aber auch aller Pfarrangehöriger nicht abgebrochen, sondern - mit Diskretion und Zurückhaltung - eher gesucht werden. Dies gilt vor allem für Menschen, die sich aus Enttäuschung oder Verärgerung von der Kirche abgewandt haben, ohne deswegen dem christlichen Glauben den Rücken zu kehren.

IV.1.2 Die Erfahrung zeigt, dass ein Gespräch über den Kirchenaustritt gleich nach einer Austrittserklärung weniger fruchtbar und erfolgreich ist als einige Zeit später. Daher sollte nach einer gewissen Zeit mit den Ausgetretenen, wenn möglich, wieder ein Gespräch geführt werden. Dieses kann in besonderen Situationen, wie Taufe, Erstkommunion und Firmung der Kinder, Todesfällen in der Familie oder bei einem Haus- oder Krankenbesuch, besonders fruchtbar sein. Die Bedeutung der Kranken-seelsorge ist in diesem Zusammenhang besonders hervorzuheben.

2. Die Wiederaufnahme Ausgetretener

IV.2.1 Es ist in jedem Fall anzustreben, dass Ausgetretene auf ihren Schritt zurückkommen und wieder bereit sind, am sakramentalen Leben der Gemeinde teilzunehmen und sich auch öffentlich wieder als Glieder der kirchlichen Gemeinschaft zu bekennen.

IV.2.2 Wenn der Austritt nur durch ein Schreiben an die Kirchgemeinde erfolgt ist und vor allem staatskirchenrechtliche, bzw. steuerrechtliche Aspekte hatte, kann zum "Wiedereintritt" ein einfaches Schreiben an die gleiche Behörde genügen. Diese hat den Pfarrer darüber zu informieren, der ein Gespräch führen wird und gegebenenfalls weitere Schritte vorsieht.

IV.2.3 Wenn der Austritt publik geworden ist und sich aus ihm ein grosses Ärgernis ergeben hat, ist auch der Wiedereintritt in geeigneter Weise publik zu machen. Falls der Kirchgemeinde, bzw. der Pfarrei und dem Bistum namhafte finanzielle Nachteile erwachsen sind, ist auch eine angemessene Wiedergutmachung zu empfehlen.

IV.2.4 Wenn dagegen ein formeller und vom Ordinariat festgestellter Glaubensabfall stattgefunden hat (vgl. oben I.5.2), muss eine eigentliche Wiederaufnahme in die Gemeinschaft der Kirche erfolgen. Für diese ist, ähnlich wie für eine Konversion, ein Reversionsgesuch an das zuständige Ordinariat zu richten, und eine liturgische Feier (z.B. als Kommunionfeier) vorzusehen, an der auch die Familienangehörigen teilnehmen sollen. Allfällige Kirchenstrafen müssen zuvor aufgehoben werden. Auch die Taufpfarre ist über diese Wiederaufnahme zu informieren, damit der Eintrag im Taufbuch rückgängig gemacht werden kann.

Für das Kirchgemeindeorgan ist es auch in diesem Falle einzig relevant, dass es von der betreffenden Person ein Gesuch um Wiedereintritt in die Kirchgemeinde erhält.

Fünftes Kapitel: Pastorale Wege, Kirchenaustritte zu vermeiden

Die sich häufenden Kirchenaustritte sind ein Anlass, die Seelsorge unter dieser Rücksicht neu zu überdenken und die Frage zu stellen, wie dieser Situation zu begegnen ist.

V.1 Die staatskirchenrechtlichen Instanzen müssen sich wohl in Zukunft noch vermehrt überlegen, wie sie den Gläubigen begegnen und wie sie ihnen verständlich aufzeigen, dass auch diese Strukturen im Dienst der Seelsorge stehen.

V.2 Die Pfarreien haben sich zu fragen, wie stark ihre gemeinschaftsbildende Kraft ist. Auch ausserhalb des Gottesdienstes soll das Gemeindeleben gefördert werden, sei es bei pfarreilichen Anlässen, sei es in verschiedenen Gruppen, besonders unter der Jugend.

V.3 Neben die Sorge um die Gemeinschaft tritt die Sorge um die Einzelnen; denn letztlich geht es immer um die Entscheidung dieses oder dieser Einzelnen. Die Gemeinschaft kann für sie Stütze und Halt bedeuten, ihnen aber nie den persönlichen Entscheid abnehmen. Die Einzelnen, wo immer sie auch stehen, sollen sich in ihren Freuden und Sorgen von den Seelsorgenden wie von den Gläubigen angenommen wissen. Darum soll auch dafür gesorgt sein, dass die Menschen besucht werden.

V.4 Die kirchliche Gemeinschaft hat heute auch die Aufgabe, gegenüber den ‚Randchristen‘ und den sogenannten ‚kirchenfreien Christen‘ offen zu sein. Das widerspricht nicht der anderen Forderung, in erster Linie ein überzeugtes Christ-Sein zu fördern. Gerade überzeugte Christen können ein ehrliches Verständnis für jene aufbringen, die sich nicht in voller Gemeinschaft mit der Kirche fühlen können oder wollen.

V.5 Eine grosse Aufgabe kommt den kirchlich Aktiven eines Quartiers oder eines Wohnblocks zu. An ihnen ist es zuerst, den Kontakt mit den anderen, weniger aktiven Kirchenmitgliedern zu halten, ihnen den Weg in die Gemeinschaft zu öffnen und zu einem offenen, auch kritischen Gespräch mit ihnen bereit zu sein. Unter den Distanzierten können sich auch Leute finden, die gerne ihr Wissen und Können der Kirche zur Verfügung stellen. Die Übertragung von bestimmten Aufgaben kann dann zu einer vertieften Bindung an die Kirche führen.

V.6 Kirchenaustritte von Fremdsprachigen sind mancherorts überdurchschnittlich häufig geworden. Den meisten fremdsprachigen Mitkatholiken und Mitkatholikinnen sind unsere staatskirchenrechtlichen Strukturen, besonders das Kirchensteuerwesen, von Haus aus fremd. In ihrer Heimat wird die kirchliche Tätigkeit vielfach noch über Abgaben für liturgische Handlungen und freiwillige Zuwendungen finanziert. Es ist deshalb eine Aufgabe der Kirchengemeinden und der örtlichen Seelsorgenden, nicht nur die Seelsorge für die Fremdsprachigen mit den Kirchensteuergeldern genauso zu fördern wie die eigene Pfarreiarbeit, sondern in Zusammenarbeit mit den Migrantenseelsorgern auch unsere staatskirchenrechtlichen Strukturen zu erklären und Verständnis für sie zu wecken, und dabei auf den solidarischen und sozialen Charakter der Kirchensteuer hinzuweisen.